

# **Zugordnung des Carneval – Verein – Lebach e.V.**

## **für Teilnehmer am Umzug**

---

### **Präambel**

Die Zugordnung ergänzt die Satzung und dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf von Umzügen.

### **Gültigkeit**

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer an Umzügen, die von dem *Carneval Verein Lebach* organisiert bzw. veranstaltet werden. Mit der Anmeldung zu einem Umzug wird diese Zugordnung verbindlich anerkannt.

### **Teilnahmeberechtigung**

Die Entscheidung über eine Teilnahme an Umzügen obliegt dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten. Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an dem jeweiligen Umzug teilnehmen.

### **Organisation, Leitung und Durchführung**

Die Organisation, Leitung und Durchführung von Umzügen obliegt dem Veranstalter, insbesondere dem Zugmarschall und dessen Vertreter, wobei einzelne Aufgaben verantwortlich delegiert werden können.

In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung Polizei, Ordnungsbehörden, Sanitätskräfte, Zugordner und Funkleitung eingebunden.

Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

## **Anmeldung**

Anmeldungen zu den Fastnachtsumzügen sind bis spätestens 1 Woche vor Zugbeginn an den Veranstalter zu richten. Eine entsprechende Einladung wird rechtzeitig zugesandt.

Platzierungswünsche sind möglich. Die Entscheidung trifft die Zugleitung.

**Darstellende Objekte (Motivwagen, Komiteewagen) – Fußgruppen - Standarten und Einzelpersonen erhalten Zugnummer und werden ggf. im Vereinsverband zusammengefasst. Die vergebenen Zugnummern werden 1 Tag vor Zugbeginn im Aufstellungsbereich (Lebach – Tholeyerstraße) ab Hausnummer 34 bis ende auf den Gehweg, gut lesbar aufgebracht.**

## **Gestaltung**

Zugteilnehmer haben sich und mitzuführende Gegenstände – unter Beachtung des regionalen Brauchtums – dem Ereignis entsprechend zu gestalten, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende sowie verunglimpfende Darstellungen nicht zulässig sind.

Umfassende fastnachtliche Dekoration ist erforderlich. Werbung darf nicht dominant zur Geltung gebracht werden.

Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen sind anzumelden, bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und dürfen keine über dem Maß liegende Schallabstrahlung haben. Beschallungsanlagen an der Zugstrecke werden durch den Veranstalter gestellt. Ausnahmen bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

Die Teilnahme mit Pferden am Umzug bedarf grundsätzlich einer gesonderten Genehmigung durch den Veranstalter.

## **Sicherheit**

Öffentliche Bauvorschriften und nachstehende Baurichtlinien sind unbedingt zu beachten.

### **1. Fahrzeug**

An Umzügen dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar sein.

Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.

Die Anhängervorrichtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern muss stets betriebs- und verkehrssicher sein.



Es werden in der Regel Züge mit nur einem Anhänger zugelassen.

Der jeweilige Fahrzeugführer hat alle Fahrzeugnachweise sowie die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis mit sich zu führen.

Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus einem festen, nicht durchstoßbaren Material sein und dürfen eine maximale Bodenfreiheit von 25 cm haben.

Die maximale Breite der Fahrzeuge ist auf 3 m beschränkt. Einzelfahrzeuge dürfen nicht länger als 12 m, Sattelkraftfahrzeuge nicht länger als 15 m und Züge (LKW und Anhänger) mit Überbau nicht länger als 20 m sein.

Die Höhe der Fahrzeuge, insbesondere solche, auf welchen Personen befördert werden, darf 4 m nicht überschreiten.

Bei LKWs mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) mitzuführen (PG 12 bedeutet ein Feuerlöscher mit 12 kg Inhalt).

## **2. Aufbauten**

Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.

Ein Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren. (Gitter oder ähnliches).

Die Lade- bzw. Standfläche der Komitewagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz müssen ausreichende Sicherungen gegen ein Herunterfallen von Personen (Brüstung oder Geländer, mind. 100 cm) sowie Festhaltevorrichtungen vorhanden sein.

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Der Einstieg darf nicht an der Zugvorrichtung sein.

Bei jedem Fahrzeug ist ausreichend Sicherungspersonal einzusetzen. Der Verantwortliche des Zugteilnehmers hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen.

Fahrzeugführer haben stets an ihren Fahrzeugen zu bleiben.

Fahrzeugführer und Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- und Handlungsweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

Verkehrsvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften sind genauestens zu beachten. Insbesondere dürfen sich auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zug- bzw. Anhängerverbindungen keine Personen aufhalten.

Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt und außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.

Im Falle von Unfällen bzw. besonderen Ereignissen sind die Zugleitung (Sicherheitsmeldestelle) und die Polizei unverzüglich zu informieren sowie an nächster Möglichkeit zur Meidung von Zugunterbrechungen anzuhalten.

### **3. Beschallungsanlagen**

Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen sind anzumelden und bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter.

Lautsprecher und Monitore sind im Wageninneren oder mindestens 2,50 Meter oberhalb der Fahrbahn zu montieren. Die Schallabstrahlung soll vorzugsweise nach oben erfolgen.

Die maximale Ausgangsleistung der Beschallungsanlage darf 4000 Watt nicht überschreiten.

Die Gesamtleistung der mitgeführten Stromerzeuger darf 5 kVA nicht überschreiten.

### **Aufmarsch und Aufstellung**

Zugteilnehmer mit Fahrzeugen haben sich innerhalb einer Toleranz von max. einer viertel Stunde am zugewiesenen Aufstellplatz einzufinden und sich unverzüglich bei der ausgewiesenen Meldestelle zu melden.

### **Alkohol**

Ordnern und Fahrern ist der Genuss von Alkohol untersagt.

Mitfahrenden Teilnehmern auf den Wagen ist das Trinken von branntweinhaltigen Getränken (Schnaps) nicht erlaubt. Der Genuss von Bier und Sekt auf den Wagen wird nur in Maßen geduldet.

Das Herunterreichen von Getränken von den Festwagen an Zuschauer ist nicht erlaubt.



## **Ablauf**

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausgliedern aus dem Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung. Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt.

Wurfmaterial ist unter Vermeidung verletzungsgefährlicher Wurftechnik auszubringen. Größere bzw. eckige und harte Gegenstände dürfen nur gezielt abgegeben werden. Während eines Zugstillstandes soll Wurfmaterial nicht abgegeben werden.

**Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden.**

## **Straßensperrmaßnahmen**

Straßenverkehrsrechtliche Anordnung wird bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt.

Sämtliche Sperrmaßnahmen erfolgen entsprechend den Auflagen der verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde.

In Abstimmungsgesprächen bzw. von der Straßenverkehrsbehörde werden Polizei, Ordnungsamt, Feuerwehr, Rettungsdienst und Leitstelle (ÖPNV) informiert.

Ca. 3 Wochen vor dem Fasenddienstagumzug in der Lebacher Innenstadt findet ein letztes Abstimmungsgespräch mit den beteiligten Ämtern statt.

## **Versicherungen, Abgaben, Rechte**

Zugteilnehmer haben für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen.

Eine Teilnahme an Umzügen erfolgt auf eigene Gefahr, da insbesondere seitens des Veranstalters keine Unfallversicherung besteht.

Der Veranstalter meldet die Veranstaltungen gemäß den eingegangenen Anmeldungen bei der GEMA an. Etwaige Abgaben, wie GEMA, Steuern usw., die wegen von der Anmeldung abweichender Eigenart zu entrichten sind, sind Sache der teilnehmenden Korporation. Der Veranstalter ist von solchen Ansprüchen sowie solchen aus unerlaubter Handlung freizustellen.

Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Das Mitführen und Verwenden von Musikanlagen auf Umzugswagen und durch Fußgruppen sind beim Veranstalter anzumelden.

**Das Abspielen von urheberrechtlich geschützter Musik muss durch die angemeldeten Zugteilnehmer (Gruppe / Wagen) in Eigenverantwortung bei der GEMA angemeldet werden.**

### Teilnahmegebühren

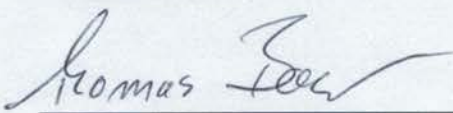
Teilnahmegebühren werden keine erhoben.

### Sanktionen

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung können durch den Veranstalter bzw. der Zugleitung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Eingliederung am Zugende
- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie Entfernung aus dem Zug
- Ausschluss von nächstjährigen Umzügen
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Anzeigenerstattung bei Polizei- bzw. Ordnungsbehörden

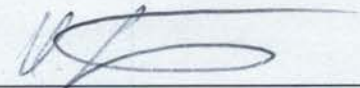
Diese Zugordnung wurde in der Vorstandssitzung am 18.11.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Thomas Bauer  
CVL Vereinspräsident



Ulrich Blass  
CVL Zugleitung



Uli Seelbach  
CVL Zugleitung